Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **20/1934 (1934)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-35441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IX. Kanton Zug.

1. Allgemeines.

1. Gesetz über Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 9. November 1933.)

---

2. Primarschule.

2. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 16. Februar 1933.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung der Bundesgesetze betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und vom 15. März 1929 und in Abänderung des kantonalen Gesetzes vom 27. Oktober 1904,

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention werden 50 % nach Maßgabe der Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden abgegeben.

Die übrigen 50 % der Subvention verbleiben zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden haben ihr Treffnis für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Für die Erziehung schwachbegabter Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff;
2. für Bestreitung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
3. für die Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis für folgende Zwecke:

1. Fr. 5000.— jährlichen Beitrag an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
2. 5 bis 10 % des kantonalen Treffnisses für die Beschaffung allgemeiner Anschauungs- und Lehrmittel;

3. Beiträge an die Erziehung schwachbegabter Kinder in Bildungsanstalten oder Spezialklassen;

4. unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.

Nehmen die vorstehend genannten Zweckbestimmungen nicht das ganze kantonale Treffnis in Anspruch, so ist der Rest im Sinne der übrigen in Artikel 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke zu verwenden.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich bis Ende März die Rechnung des vorangegangenen Jahres mit den Ausweisen über die Verwendung der gemeindlichen Subventionstreffnisse dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates zur Genehmigung einzureichen.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den Jahren 1925 bis und mit 1929 zur Folge haben.

Kann eine Gemeinde nicht auf ihr volles Subventionstreffnis Anspruch erheben, so verfügt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Verwendung des kantonalen Treffnisses entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

Die Auszahlung der gemeindlichen Treffnisse erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates, Gemeinden mit ungenügenden Schulräumlichkeiten zu verhalten, ihr Subventionstreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung genügender Räumlichkeiten zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten wird das Gesetz vom 27. Oktober 1904 betreffend die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention aufgehoben.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die aus den Bundessubventionen 1930 und 1931 zurückgestellten Treffnisse sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwenden.